

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerinnenzeitung
Herausgeber: Schweizerischer Lehrerinnenverein
Band: 22 (1917-1918)
Heft: 8

Artikel: An die schweizerischen Lehrerinnen!
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-311314>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein eigen Heim, ein Schutz, ein Hort — Ein Zufluchts- und ein Sammelort.

Schweizerische Lehrerinnen-Zeitung

Herausgegeben vom Schweizerischen Lehrerinnen-Verein

Erscheint am 15. jedes Monats

Abonnementspreis: Jährlich Fr. 3. —, halbjährlich Fr. 1.50; bei der Post bestellt 20 Rp. mehr.

Inserate: Die 3-gespaltene Petitzeile 15 Rp.

Adresse für Abonnements, Inserate etc.: Buchdruckerei Bächler & Co. in Bern.

Adresse für die Redaktion: Fräulein Laura Wohnlich, Lehrerin, St. Gallen.

Mitglieder des Redaktionskomitees: Fräulein Dr. Graf, Bern; Frau Dr. Zurlinden, Bern; Fräulein Benz, Zürich, Fräulein Dr. Humbel, Aarau; Frau Krenger-Kunz, Langenthal.

Inhalt der Nummer 8: An die schweizerischen Lehrerinnen! — Das Amt der Vormünderin. — Jahresbericht über die „Lehrerinnen-Zeitung“ pro 1917. — Gleiche Arbeit, gleicher Lohn. — Die Bewegung der Lehrerinnen des Kantons St. Gallen. — Von allerlei Frauenarbeit. — Schweizer Lehrerinnenverein. — Mitteilungen und Nachrichten. — Stellenvermittlung.

An die schweizerischen Lehrerinnen!

Ihr alle leidet unter der Not der Kriegszeit, moralisch und materiell drückt ihre Last auf euch. Aber gerade das seelische Leid weckt in allen, die es empfinden, neue Quellen der Hilfsbereitschaft, des Verantwortungsgefühls, der Opferfreudigkeit. Ihr öffnet leichter wohl als in gewöhnlichen Zeiten eure Herzen und eure Beutel und legt als Sühn- und Dankopfer euer Scherflein in die Hand der Not.

Gedenket heute auch eurer Berufsschwester, der Lehrerinnen! Ihrer, die alt und mürbe geworden sind im Dienste der Schule, und die sich sehnen nach einem stillen Ruheplatz für ihre alten Tage. Für sie alle ist die Zeit besonders schwer, ihr Ersparthes, ihre Pension, die früher zu einer bescheidenen Musse gereicht hätten, haben heute nur noch die Hälfte ihres Wertes. Auch wo man die Pensionen in Anbetracht der Teuerung erhöht hat, stehen sie doch in keinem Verhältnis zu den heutigen Preisen. Da klopfen die alten Lehrerinnen zaghaft an die Pforte des Lehrerinnenheims, weisen ihr paar hundert Franken vor und fragen: „Dürfen wir damit kommen?“ Wir sollten herzlich „ja“ sagen dürfen, und doch wagen wir es oft nicht, um die finanzielle Sicherheit des Heims nicht zu erschüttern. Da aber diese Fälle sich immer mehren, kommen wir heute mit der Bitte zu euch: „Helft, dass wir keiner notleidenden Kollegin mehr des Geldes wegen die Türe des Schweizerischen Lehrerinnenheims verschliessen müssen!“

Wir brauchen gar nicht so unerhört viel, denn schon liegt ein heimlicher Schatz bereit und harret nur des goldenen Schlüssels, der das Schloss zu ihm öffnet: dieser Schatz ist der *Staufferfonds*, begründet von der langjährigen,

treuen Schriftführerin unseres Vereins. Sobald er Fr. 10,000 erreicht, dürfen seine Zinsen gebraucht werden, um bedürftigen Kolleginnen die Aufnahme ins Heim zu erleichtern. Heute beträgt er zirka Fr. 7500, es fehlen also „nur“ noch Fr. 2500. Die ersten drei Viertel sind in langem, mühsamen Sammeln ge-
öffnet worden. Nun aber wollen wir einen kühnen Anlauf nehmen und im Sturm-
schritt das letzte Viertel erobern, sei es durch Lotterien, Basare und dergleichen,
sei es durch direkte Sammlung. Wir richten an alle, Sektionen und Einzelmit-
glieder, die herzliche Bitte: „Helft!“

Jede Gabe, ob gross oder klein, wird dankbar entgegengenommen von
unserer Kassiererin: Fräulein D. Steck, Sonnenbergstrasse 12, Bern.

Der Zentralvorstand des Schweizerischen Lehrerinnenvereins.

Das Amt der Vormünderin.

Bekanntlich hat das neue schweizerische Zivilgesetz uns Frauen endlich
das selbstverständliche Recht gebracht, das Amt einer Vormünderin — ein Er-
zieherinnenamt erster Ordnung, will man es ernst nehmen — auszuüben; hat
einer Mutter endlich die Selbstverständlichkeit zugebilligt, Vormünderin ihrer
eigenen Kinder sein zu können; wie es für den Vater, der doch im allgemeinen
weniger mit dem Innenleben seiner Kinder vertraut ist, schon immer als gerechte
Norm gegolten hat. Das Prinzip, das bei der Erziehung dem weiblich-mütterlichen
Element wohl so viel Bedeutung zukomme wie dem männlichen, hat sich mit
den Jahren eben doch durchgesetzt.

Auch dieses uns so selbstverständliche Recht haben wir uns recht eigent-
lich erarbeiten müssen. Ich möchte einer Jeden entgegen, welche etwa den
Einwand erheben möchte, daß derartige Rechte sich doch immer von selbst er-
geben, wenn die Zeit dafür reif geworden sei: Nein, nie von selbst! Kein Recht
fällt einem als reife Frucht in den Schoß, alles muß erarbeitet und erkämpft
werden! Und es ist eine alte Wahrheit, daß nur das Recht hoch im Ansehen
steht, das großen Kampfpfeis gekostet hat.

Es ist ein überaus wichtiges Recht, dieses Recht zum Amte der Vormünderin.
Es ist zwar eine nicht gerade sehr erfreuliche und für den heutigen Frauendurch-
schnitt nicht gerade sehr lobenswerte Erscheinung, daß fast alle Waisenämt-
klagen, daß nur wenig Frauen sich zu diesem Amte melden. Was unsere Frauen
heute noch von der Übernahme desselben abhalten mag, ist wohl zum großen
Teil Unkenntnis des Rechtes an und für sich, Unkenntnis der Pflichten, die man
zu übernehmen hat, zum Teil wohl auch die Angst vor der Verantwortung, vor
allem aber eine mangelnde Propaganda, Aufklärung und Belehrung.

In erster Linie möchte ich dem Rechte auf das Amt der Vormünderin und
der Pflicht zur Ausübung dieses Rechtes warm das Wort reden. Es besteht für
die Frau nicht, wie für den Mann, ein Zwang zur Übernahme einer Vormund-
schaft (§ 382 u. ff.) sondern in richtiger Erkenntnis von der Wichtigkeit der
innern Faktoren bleibt das Amt unter den Frauen der Freiwilligkeit überlassen.
Die Freiwilligkeit bietet die beste Bereitwilligkeit, ist die beste Gewähr für ernst-
haften Willen. Mütterliche Liebe und mütterliches Interesse lassen sich nicht
erzwingen, sie müssen freiwillig und von innen heraus gegeben werden, sollen
sie ihre vollen Werte entfalten können. Dafür aber sollten die Frauen, denen